

## **Berichtigung (Änderung) von Zeugnissen (Orientierungshilfe)**

vom 23. Februar 1990

Gelegentlich, insbesondere nach einer Namensänderung, z. B. durch Adoption, werden die Schulen von (ehemaligen) Schülern/ Schülerinnen gebeten, für sie wichtige Zeugnisse entsprechend zu berichtigen. Im einzelnen ist in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

1. Die Schule berichtigt nach Vorlage der erforderlichen Urkunden (z. B. Adoptionsurkunde, Legitimationsurkunde o. ä.) das Original des Zeugnisses (die Urschrift), indem sie die neuen (Namens-)Angaben in das Original überträgt und durch einen Randvermerk auf dem Original festhält, dass die betreffenden Urkunden vorgelegen haben.
2. Die in der Schule liegende Zweitschrift wird im gleichen Umfange geändert wie das Originalzeugnis und zwar mit dem Zusatz, dass das Originalzeugnis entsprechend geändert wurde.
3. Von der abgeänderten Urschrift wird eine Ausfertigung angefertigt, die nach § 47 des Beurkundungsgesetzes die Urschrift im Rechtsverkehr vertritt. Hierzu wird der Inhalt der Urschrift auf einem Zeugnisvordruck (falls vorhanden) abgeschrieben, und die ausgeschriebenen Unterschriften werden mit dem Zusatz „gezeichnet“ versehen.
4. Die Ausfertigung muss in der Überschrift als „Ausfertigung“ bezeichnet und mit einem Ausfertigungsvermerk versehen werden, der nach § 49 des Beurkundungsgesetzes wie folgt lauten muss:

Diese Ausfertigung wird Herrn/ Frau ... erteilt. Sie stimmt mit der vorgelegten und von hier erteilten Urschrift überein.

Bremen/ Bremerhaven, den ...

(Siegel)

Unterschrift

5. Aus der Ausfertigung geht die Berichtigung nicht hervor. Sie enthält ausschließlich die berichtigten Angaben.
6. Eine Kopie der Ausfertigung wird zu der in der Schule liegenden Zweitschrift genommen. Auf der Urschrift, die wieder an den Zeugnisinhaber/die Zeugnisinhaberin ausgehändigt werden kann, wird neben der Änderung vermerkt, dass eine Ausfertigung erteilt wurde.
7. Von der Ausfertigung können von der Schule, dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und anderen berechtigten Stellen (Notar) in beliebiger Zahl Abschriften oder Fotokopien gefertigt werden. Hierbei sind die Richtlinien für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen vom 13. November 1987 (Schulblatt Nr. 547.02) zu beachten.